

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 218/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es den Anträgen auf Vernehmung des Zeugen T. und auf Einholung eines toxikologischen Gutachtens nicht gefolgt sei, hat die Klägerin keine Verfahrensmängel bezeichnet, die zu einer Revisionszulassung führen können. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass ein solcher Beweisantrag gestellt und, wie erforderlich, bis zur Entscheidung des LSG am 23. Juni 2005 aufrecht erhalten worden ist, legt die Beschwerde nicht dar.
- 3 Soweit es den Zeugenbeweis betrifft, bezieht sich die Klägerin auf einen ursprünglich schriftsätzlich gestellten Beweisantrag, den sie in der mündlichen Verhandlung am 23. Juni 2005 nicht wiederholt hat, nachdem der Zeuge in dem zuvor durchgeführten Beweisaufnahmetermin verhindert gewesen war und das LSG nach Anhörung eines weiteren Zeugen auf seine Vernehmung verzichtet hatte. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Überlegung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f und Nr 20*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Die Rechtsprechung bejaht deshalb einen Verfahrensmangel regelmäßig nur dann, wenn der Beweisantrag entweder in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem feststand, dass das Gericht von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Letzteres ist hier nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht geschehen.
- 4 Bei dem Antrag auf Einholung eines toxikologischen Gutachtens mit lungenfachärztlichem Zusatzgutachten hat es sich mangels Angabe eines Beweisthemas nicht um einen formgerechten Beweisantrag iS des § 403 der Zivilprozessordnung gehandelt. Das Beweisthema ergab sich entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht ohne weiteres aus dem Prozessziel und dem übrigen Sachvortrag der Klägerin. Dass das Gutachten, wie jetzt angegeben, im Wege einer Rückabschätzung aufgrund der Verhältnisse am Arbeitsplatz, der verwandten Arbeitsstoffe und Produktionsmethoden sowie der eingetretenen Erkrankung der Klägerin den Nachweis der für die



Anerkennung der Berufskrankheit erforderlichen Schadstoffbelastungen erbringen sollte, musste sich dem LSG schon deshalb nicht aufdrängen, weil bis heute nicht erkennbar ist, wie der Gutachter angesichts unterschiedlicher Angaben der Klägerin und des Zeugen K. zur Beschaffenheit des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung eine Rekonstruktion der relevanten Schadstoffkonzentrationen in der Produktionshalle hätte leisten sollen.

- 5 Aus demselben Grund wäre im übrigen, einen formgerechten Beweisantrag unterstellt, die Notwendigkeit der beantragten Beweiserhebung nicht dargetan. Ein Verstoß gegen § 103 SGG ist dem Gericht nur anzulasten, wenn es aus seiner rechtlichen Sicht zwingende Veranlassung hatte, den Sachverhalt in dem umstrittenen Punkt weiter aufzuklären. Selbst wenn eine rückschauende Einschätzung des Ausmaßes schädlicher Einwirkungen am Arbeitsplatz bei Kenntnis aller maßgeblichen Bezugsdaten theoretisch möglich sein sollte, scheidet dies jedenfalls aus, wenn die Bezugsdaten nicht feststehen, weil es dazu unterschiedliche Angaben gibt.
- 6 Schließlich lässt die Beschwerdebegründung Ausführung zur Entscheidungserheblichkeit der unterbliebenen Beweiserhebung vermissen. Das LSG hat seine Entscheidung nicht allein mit dem fehlenden Nachweis einer für die die Krankheitsverursachung ausreichenden Schadstoffexposition, sondern auch damit begründet, dass aufgrund des Krankheitsverlaufs und insbesondere der Vorgeschichte nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von einer beruflichen Verursachung der Atemwegserkrankung der Klägerin ausgegangen werden könne. Die Klägerin behauptet zwar, dass von dem beantragten Gutachten auch in diesem Punkt eine Klärung in ihrem Sinne zu erwarten gewesen wäre; sie beanstandet insoweit aber nur die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts und legt nicht dar, warum dieses sich im Hinblick auf den Krankheitsverlauf zu einer weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 7 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

